

Aktenzeichen: 3 AZR 638/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 25. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 340, 611 Konkurrenzklausel; HGB §§ 74 Abs. 2, 75 c, 75 d

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 638/78

5 Sa 129/77 Berlin

Verkündet am
25. September 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 1980 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Schoden für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 26. April 1978 - 5 Sa 129/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Beklagte war aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom 14. Juni 1972 in der Steuerberater-Praxis des Klägers als Steuerbevollmächtigter beschäftigt. Nach § 13 dieses Arbeitsvertrages war ihm ohne Anspruch auf Karenzentschädigung untersagt, drei Jahre nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die steuerrechtliche und sonstige Beratung der Mandanten des Klägers zu übernehmen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhanden sind oder in den letzten zwei Jahren vor dem Ausscheiden vorhanden waren. Am 2. Juni 1976 kündigte der Beklagte sein Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1976. Nach einer Ergänzungsvereinbarung vom 30. Juni 1976 wurde er teilweise von der Arbeit freigestellt und ihm die Betreuung einzelner, namentlich aufgeführter Mandanten von seiner Wohnung aus übertragen. Im August 1976 kündigte der Kläger dem Beklagten mit der Begründung fristlos, dieser habe veranlaßt, daß sieben seiner Mandanten ihre Verträge mit vereinbarter Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt hätten. Diese Kündigung griff der Beklagte mit einer Kündigungsschutzklage an. Der Rechtsstreit wurde durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt, den die Parteien sich in einem Briefwechsel vom 13. und 22. September 1976 bestätigt haben. In diesem Vergleich wurde das Arbeitsverhältnis rückwirkend zum 31. August 1976 beendet; auf eine gerichtliche Auseinandersetzung wegen der bereits gekündigten Mandatsverhältnisse wurde verzichtet. Ferner erklärte sich der Kläger bereit, dem Präsidenten der Steuerberaterkammer in Berlin mitzuteilen, daß eine Vermittlung durch den Vorstand der Berufskammer nicht mehr erforderlich sei. Umgekehrt verpflichtete sich der Beklagte, bis zum 31. März 1979 nicht die steuerrechtliche oder sonstige Beratung von Mandanten des Klägers zu über-



nehmen, die noch in einem ungekündigten Mandatsverhältnis standen, es sei denn, daß der Kläger hierzu seine Zustimmung erteile. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung versprach der Beklagte, eine Vertragsstrafe in Höhe der Gebühren zu zahlen, die in den beiden letzten Jahren von den betreffenden Mandanten entrichtet wurden. Eine Karenzentschädigung wurde nicht vereinbart.

Der Kläger hat behauptet, nach dem Tode des Apothekeninhabers E S habe er auch die steuerrechtliche Beratung des Rechtsnachfolgers I S übernommen. Der Beklagte habe diesen jedoch entgegen der eingegangenen Verpflichtung als Mandanten angenommen, so daß er eine Vertragsstrafe in Höhe des Honorars der letzten zwei Jahre von 30.374,84 DM verwirkt habe. Durch das den Standesrichtlinien entsprechende Abwerbungsverbot sei der Beklagte nicht gehindert worden, eine selbständige Existenz zu finden. Denn nach dem Vergleich vom 13./22. September 1976 habe er die Möglichkeit gehabt, die Steuersachen der bereits nebenberuflich betreuten Mandanten weiter zu bearbeiten und Mandate seiner Praxis mit einem Honorarvolumen in Höhe von 90.000,-- DM zu übernehmen.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an
den Kläger 30.374,84 DM nebst 4 %
Zinsen seit dem 24. Mai 1977 zu
zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, daß zwischen dem Kläger und I S überhaupt ein Mandantschaftsverhältnis bestanden habe. Der Kläger habe die Steuerberatungsaufgaben nur weitergeführt, weil er sich als Testamentvollstrecker des E S



hierzu berechtigt geglaubt habe. Hiermit sei I
S nicht einverstanden gewesen.
Nur vorsorglich habe dieser das Mandatsverhältnis
noch am 20. Dezember 1976 gekündigt. Im übrigen
enthalte der Vergleich vom 13./22. September 1976
eine Mandantenschutzklausel, die mangels Zusage ei-
ner Karenzentschädigung unverbindlich sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klä-
gers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Re-
vision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht eine Vertragsstrafe nicht zu.

I. Nach § 75 c HGB i.V.m. § 340 BGB kann eine Ver-
tragsstrafe nur dann verlangt werden, wenn die durch
die Vertragsstrafe gesicherten Verpflichtungen rechts-
wirksam sind. Das dem Beklagten in der Vereinbarung
vom 13./22. September 1976 auferlegte Verbot, Man-
danten des Klägers zu übernehmen, ist jedoch rechts-
unwirksam.

II.1.a) Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon
aus, daß in der Vereinbarung vom 13./22. September
1976 eine allgemeine Mandantenschutzklausel enthalten
ist. Es ist zu unterscheiden zwischen den sogenann-
ten Abwerbungsverboten oder beschränkten Mandanten-
schutzklauseln und den allgemeinen Mandantenschutz-
klauseln. Beschränkte Mandantenschutzklauseln verbie-
ten dem Angestellten lediglich, sich aktiv um Mandan-
ten seines bisherigen Arbeitgebers zu bemühen, die-
se an sich zu ziehen und sie zu umwerben, wenn er
sich selbständig macht. Diese Abwerbungsverbote sind
entschädigungslos zulässig und werden bei ihrer Ver-



letzung nur standesrechtlich geahndet (BAG 23, 382 [386, 388] = AP Nr. 25 zu § 611 BGB Konkurrenzklausel [zu II 2 a und 3 b der Gründe]). Allgemeine Mandantenschutzklauseln verbieten einem Arbeitnehmer, nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses als Angestellter in einem anderen Arbeitsverhältnis oder als Selbständiger Mandanten seines früheren Arbeitgebers zu betreuen. Für allgemeine Mandantenschutzklauseln gelten die §§ 74 ff. HGB entsprechend, da sie die Erwerbstätigkeit des angestellten Steuerbevollmächtigten ähnlich wie ein Wettbewerbsverbot beschränken (BAG 23, 382 [386] = AP Nr. 25 zu § 611 BGB Konkurrenzklausel [zu II 2 der Gründe]; AP Nr. 26 zu § 611 BGB Konkurrenzklausel [zu I der Gründe]).

b) Die Parteien haben mit der Vereinbarung vom 13./22. September 1976 eine allgemeine Mandantenschutzklausel vereinbart, denn der Beklagte verpflichtete sich, die Beratung solcher Mandanten nicht zu übernehmen die bei dem Kläger in einem ungekündigten Mandantschaftsverhältnis standen.

2.a) Nach § 74 Abs. 2 HGB ist ein während des Bestandes des Arbeitsverhältnisses vereinbartes Wettbewerbsverbot nur dann verbindlich, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, für die Dauer des Verbotes eine Entschädigung zu zahlen. Nur dann ist ein Wettbewerbsverbot ohne oder mit zu geringer Entschädigung zulässig, wenn es nach rechtlicher und tatsächlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden ist (BAG AP Nr. 23 zu § 74 HGB [zu A I der Gründe]; AP Nr. 24 zu § 74 HGB [zu I der Gründe]). Diese Unterscheidung ist aus dem Schutzbedürfnis des Arbeitnehmers heraus gerechtfertigt (§ 75 d Satz 1 HGB). Hieraus folgt: Die Vereinbarung einer Karenzentschädigung ist immer dann notwendig, wenn das Wettbewerbsverbot noch im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und seiner Abwicklung vereinbart wird. Dabei macht es keinen Unterschied,

ob der Arbeitnehmer sich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbständig macht oder ein anderes Arbeitsverhältnis begründet (Nikisch, Arbeitsrecht, Bd. I, 2. Aufl., S. 396; a.A. RGZ 67, 333), denn dies berührt nicht seine Verhandlungsposition.

b) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Abschluß des Vergleiches vom 13./22. September 1976 noch mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhing. Die Revision rügt zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe den vom Kläger vorgetragenen Sachverhalt nur unvollständig gewürdigt und damit § 286 ZPO verletzt. Insoweit erstrebt die Revision lediglich eine andere Gewichtung der vom Landesarbeitsgericht berücksichtigten Umstände. Die Gewichtung und damit die Rechtsanwendung des Landesarbeitsgerichtes läßt jedoch einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Der Beklagte hatte sein Arbeitsverhältnis erst zum 31. Dezember 1976 gekündigt. Über die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung des Klägers vom August 1976 bestand zwischen den Parteien Streit. Die allgemeine Mandantenschutzklausel wurde im Zusammenhang mit der einverständlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbart; sowohl durch die außerordentliche Kündigung wie durch das Verfahren vor der Steuerberaterkammer war die Verhandlungsposition des Beklagten in erheblichem Umfang geschwächt. Demgegenüber ist unerheblich, daß der Beklagte möglicherweise aufgrund der von ihm betreuten Mandanten eine gesicherte Existenz finden konnte und er bereits ein Büro auf dem Kurfürstendamm in Berlin angemietet hatte. Allein deshalb standen sich die Parteien noch nicht als selbständige Steuerberater gegenüber, die ihre wechselseitigen Interessen für die Zeit der freiberuflichen Tätigkeit gegeneinander abgrenzten.

gez.: Dr. Thomas Schaub Dr. Leinemann



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

